

Reglement Solidaritätsfonds

[neubühl



genossenschaft neubühl
nidelbadstrasse 79
8038 zürich
www.neubuehl.ch

1. Zweck

Dieses Dokument regelt, gestützt auf Art. 22 Abs. 1 d) der Statuten, die Finanzierung und Verwendung des Solidaritätsfonds der Genossenschaft Neubühl.

2. Äufnung

¹ Der Solidaritätsfonds wird in erster Linie aus den wegen Unterbelegung erhobenen Mietzinszuschlägen finanziert (Vermietungsreglement Art. 4.5 Abs. 4).

² Darüber hinaus kann die Generalversammlung einen monatlichen Beitrag beschliessen, der auf allen Mietverhältnissen erhoben und im Mietvertrag separat ausgewiesen wird.

3. Verwendung

¹ Die Mittel des Solidaritätsfonds können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Unterstützung von in Not geratenen Mitgliedern der Genossenschaft Neubühl, z.B. durch befristete individuelle Mietzinsreduktion
- b) Allgemeine oder individuelle Mietzinsverbilligungen bei Neubauten oder umfassenden Renovationen der Genossenschaft Neubühl
- c) Beiträge an besondere kulturelle, ökologische oder soziale Projekte der Genossenschaft Neubühl
- d) Beiträge an die Erstellung, Erneuerung oder Erweiterung von Gemeinschaftsräumen
- e) Ausserordentliche Äufnung der Erneuerungs- und Amortisationsfonds
- f) Jährliche Zuweisung an die Stiftung Solidaritätsfonds Wohnbaugenossenschaften Schweiz
- g) Unterstützung und Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus, insbesondere sozial, ökologisch, architektonisch oder städtebaulich wegweisende Projekte von jungen Genossenschaften mit Pioniercharakter
- h) Beiträge an Projekte zur Förderung der Genossenschaftsidee

² Ferner gewährt die Genossenschaft Mitgliedern, die eine unterbelegte Wohnung besetzen und innerhalb der Genossenschaft Neubühl in ein kleineres Mietobjekt wechseln oder wegziehen, einen Umsiedlungsbeitrag von CHF 1'000.– (Vermietungsreglement Art. 4.4 Abs. 2 Punkt 2).

4. Verwaltung

¹ Die Verwaltung des Solidaritätsfonds wird dem Vorstand übertragen. Er gewährleistet eine sorgfältige Prüfung der zu unterstützenden Neubühl-Mitglieder gemäss Punkt 3a) und schlägt der Generalversammlung die Verwendung weiterer Mittel gemäss den Punkten 3b) sowie 3d) bis 3h) zur Genehmigung vor.

² Für Punkt 3c) ist die von der Generalversammlung 2020 gewählte Vergabekommission im Sinne von Art. 26 der Statuten und dem bewilligten Antrag zuständig.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 26. August 2021 genehmigt und ersetzt das Solidaritätsfonds-Reglement aus dem Jahre 2013 mit den Ergänzungen vom 15. Dezember 2020. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

[neubühl